

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- \* Verordnung (EWG) Nr. 499/87 des Rates vom 16. Februar 1987 zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für Ursprungswaren zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Saint-Pierre-et-Miquelon hinsichtlich bestimmter Fischereierzeugnisse** ..... 1
- \* Verordnung (EWG) Nr. 500/87 des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1987** .... 3
- Verordnung (EWG) Nr. 501/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 9
- Verordnung (EWG) Nr. 502/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 11
- \* Verordnung (EWG) Nr. 503/87 der Kommission vom 17. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 hinsichtlich bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten** ..... 13
- Verordnung (EWG) Nr. 504/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors ..... 17
- Verordnung (EWG) Nr. 505/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 442/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Marokko ..... 20
- Verordnung (EWG) Nr. 506/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch ..... 21
- Verordnung (EWG) Nr. 507/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel ..... 23
- Verordnung (EWG) Nr. 508/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale ..... 25

Verordnung (EWG) Nr. 509/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 2. bis 8. Februar 1987 verlassen haben, erhoben werden .....	27
Verordnung (EWG) Nr. 510/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten .....	29
Verordnung (EWG) Nr. 511/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	34
Verordnung (EWG) Nr. 512/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....	35
Verordnung (EWG) Nr. 513/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	37

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

87/124/EWG :

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1987 über die Liste der Betriebe in Chile, die für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind</b> .....	41
---	----

87/125/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1987 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch .....	43
--	----

87/126/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1987 über die zwischen dem 1. und 10. Januar 1987 für Milch und Milcherzeugnisse im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus beantragten Lizenzen .....	44
---	----

87/127/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1987 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3795/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung einer Partie Butteroil als Nahrungsmittelhilfe .....	46
--	----

87/128/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1987 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3726/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe .....	47
--	----

87/129/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1987 über die zwischen dem 1. und 12. Januar 1987 im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus für Getreide beantragten Lizenzen .....	48
---	----

87/130/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 1987 betreffend die in den ersten zehn Tagen von Januar 1987 gestellten EHM-Lizenzanträge im Sektor Rindfleisch	49
--	----

87/131/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in den Niederlanden ..... 50

87/132/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Annahme der von einigen Regionen Italiens ausgearbeiteten Sonderprogramme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 durch Frost geschädigten Olivenhaine gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates ..... 52

87/133/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 1987 betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3832/86 für Milch und Milcherzeugnisse beantragten Lizenzen des ergänzenden Handelsmechanismus ..... 54

87/134/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 1987 zur Änderung der Entscheidung 86/269/EWG über Betriebe in Kanada, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches zulassen können ..... 55

---

**Berichtigungen**

- \* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 zur Anpassung bestimmter Verordnungen im Weinsektor infolge des Beitritts Spaniens und Portugals (ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986) ..... 56

- \* Berichtigung der Richtlinie 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 225 vom 12. 8. 1986) ... 56

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 499/87 DES RATES**

vom 16. Februar 1987

**zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für Ursprungswaren zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Saint-Pierre-et-Miquelon hinsichtlich bestimmter Fischereierzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische Regierung hat namens Saint-Pierre-et-Miquelon eine Abweichung von den Ursprungsregeln beantragt, um den besonderen Problemen dieses Gebietes hinsichtlich bestimmter dort verarbeiteter Fischereierzeugnisse Rechnung zu tragen.

Saint-Pierre-et-Miquelon gehörte bis zum 30. Juni 1986 zum Zollgebiet der Gemeinschaft. Sein Warenverkehr unterlag bis zu diesem Zeitpunkt den Bestimmungen über den freien Warenverkehr innerhalb der Zollunion.

Der Beschluß 86/283/EWG des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(1)</sup> ist seit dem 1. Juli 1986 auf Saint-Pierre-et-Miquelon anwendbar.

Anhang II dieses Beschlusses enthält die für den präferentiellen Warenverkehr zwischen den überseeischen Ländern und Gebieten und der Gemeinschaft geltenden Vorschriften. Diese sehen die Verwendung von Fischen vor, die Ursprungswaren sind, jedoch von der Verarbeitungsindustrie von Saint-Pierre-et-Miquelon gegenwärtig nicht beschafft werden können.

Artikel 28 des genannten Anhangs regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Abweichung genehmigt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen angesichts der geographischen Lage von Saint-Pierre-et-Miquelon vor, die nicht die Verwendung von Rohstoffen gestattet, die in

anderen überseeischen Ländern und Gebieten, in den AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft vollständig gewonnen oder verarbeitet worden sind. Sie liegen ferner insoweit vor, als bei der Anwendung der Ursprungsregeln die bestehende Industrie gehindert wäre, die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse nach der Gemeinschaft fortzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Abweichung von den Ursprungsregeln gemäß Anhang II des Beschlusses 86/283/EWG gelten die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnisse, die auf Saint-Pierre-et-Miquelon aus Fischen und Krebstieren hergestellt werden, die keine Ursprungswaren sind, als Ursprungswaren von Saint-Pierre-et-Miquelon, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 vorgesehene Abweichung gilt für eine jährliche Globalmenge von 740 Tonnen der im Anhang aufgeführten Enderzeugnisse, die von Saint-Pierre-et-Miquelon in der Zeit vom 1. Dezember 1986 bis zum 30. November 1989 ausgeführt werden.

*Artikel 3*

Die zuständigen Behörden von Saint-Pierre-et-Miquelon überwachen die in Artikel 2 vorgesehenen Ausfuhrmengen und übermitteln der Kommission vierteljährlich eine Aufstellung der Mengen, für die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 gemäß dieser Verordnung erteilt worden sind.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 1986.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. TINDEMANS

ANHANG

Erzeugnis	Tarifstelle	NIMEXE-Kennziffer
a) geräucherter Lachs	03.02 B II	33
b) geräucherter Aal	03.02 B VII	51
c) geräucherter Dorschrogen	03.02 C	60
d) geräucherter Heilbutt	03.02 B III	37
	03.02 B IV	41
e) geräucherte Makrele	03.02 B V	43
f) Lodde, getrocknet oder geräuchert	03.02 A I f)	20
	03.02 A II d)	29
	03.02 B VIII	59
g) Seitenflossen vom Rochen	03.01 B I y)	81
h) Seeteufel	03.01 B I w) 1	76
	03.01 B I w) 2	77
i) Fleisch von Krabben und Taschenkrebse	03.03 A III	35, 36, 39
	16.05 A	20

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 500/87 DES RATES

vom 16. Februar 1987

**zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder  
-bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1987**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates  
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen  
Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung  
der Fischereiressourcen<sup>(1)</sup>, in der Fassung der Akte über  
den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf  
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 ist es  
Aufgabe des Rates, die Bestandserhaltungsmaßnahmen,  
die zur Erreichung der in Artikel 1 derselben Verordnung  
genannten Ziele erforderlich sind, anhand der verfügbaren  
wissenschaftlichen Gutachten und insbesondere des  
Berichts des wissenschaftlich-technischen Fischereiausschusses  
festzulegen.

Die Gemeinschaft ist Unterzeichner der Seerechtskonvention  
der Vereinten Nationen, die Grundsätze und Regeln  
für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden  
Meeresschätze enthält.

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale  
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nord-  
westatlantik (nachstehend „NAFO-Übereinkommen“  
genannt) wurde vom Rat mit der Verordnung (EWG) Nr.  
3179/78<sup>(2)</sup> genehmigt; dieses Übereinkommen ist am  
1. Januar 1979 in Kraft getreten.

Im Rahmen ihrer gesamten internationalen Verpflichtungen  
beteiligt sich die Gemeinschaft an den Bemühungen um die  
Erhaltung der Fischbestände in den internationalen  
Gewässern.

Die Bemühungen zur Erhaltung sind anhand einschlägiger  
wissenschaftlicher Daten zu beurteilen, um Erhaltungsmaßnahmen  
durchführen zu können, die den biologischen Gegebenheiten  
der Bestände und ihrer voraussichtlichen Entwicklung aufgrund  
der verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten angemessen sind.

Für Entscheidungen über die Bewirtschaftung von Beständen  
ist den derzeitigen biologischen Gegebenheiten, die im Rahmen  
der internationalen wissenschaftlichen Gremien geprüft wurden,  
wie auch den Schlußfolgerungen Rechnung zu tragen, die daraus  
gezogen werden können.

Dabei ist der Umfang der Befischung solcher Bestände durch  
die Flotten der Mitgliedstaaten im Verhältnis zur Gesamtbefischung  
sowie der Beitrag zu berücksichtigen, den die Gemeinschaft  
bislang zum Schutz der Bestände geleistet hat.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt  
es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) je Bestand  
oder Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran sowie  
die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen.

Für die Fangtätigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten die  
Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82  
des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen  
der Mitgliedstaaten<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 4027/86<sup>(4)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats  
dürfen 1987 in dem in Artikel 1 Absatz 2 des NAFO-Übereinkommens  
definierten Regelungsbereich die in Anhang I genannten Arten  
in den dort bezeichneten Teilen des Regelungsbereichs nur bis zu  
den dort angegebenen Quoten fangen.

(2) Beifänge der in Anhang I genannten Arten in Gebieten,  
für die in dieser Verordnung keine Quote für gezielte Befischung  
zugeteilt wurde, dürfen für jede der in Anhang I genannten  
Arten an Bord des Fischereifahrzeugs 2 500 kg oder 10 v. H. des  
Gewichts der Gesamtfänge nicht überschreiten, je nachdem,  
welche Menge größer ist.

### *Artikel 2*

Die Kapitäne haben die Bestimmungen der Artikel 3, 6, 7 und  
8 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 einzuhalten und die in  
Anhang II aufgeführten Angaben in das Logbuch einzutragen.

Nach Maßgabe von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82  
unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission ebenfalls über  
Fänge von Arten, die keiner Quote unterliegen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 4.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die beabsichtigen, in dem in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Gebiet zu fischen oder Seefisch zu verarbeiten; diese Unterrichtung erfolgt mindestens dreißig Tage vor der beabsichtigten Aufnahme dieser Tätigkeit oder gegebenenfalls spätestens am zwanzigsten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Unterrichtung enthält folgende Angaben:

- a) Name des Fischereifahrzeugs,
- b) amtliche Nummer des bei den zuständigen nationalen Behörden registrierten Fischereifahrzeugs,

- c) Heimathafen des Fischereifahrzeugs,
- d) Schiffseigner bzw. -charterer,
- e) Bestätigung, daß der Kapitän ein Exemplar der im Regelungsbereich geltenden Vorschriften erhalten hat,
- f) Hauptarten, die das Fischereifahrzeug im Regelungsbereich befischen will,
- g) Unterabteilungen, die das Fischereifahrzeug befischen wird.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. TINDEMANS

## ANHANG I

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 in Tonnen
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 2 J + 3 KL	Belgien	68 560 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten	68 560 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>			
		EWG insgesamt	68 560 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 3 NO	Belgien	26 400 <sup>(2)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten	26 400 <sup>(2)</sup>			
		EWG insgesamt	26 400 <sup>(2)</sup>	
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 3 M	Belgien	7 500 <sup>(2)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten	7 500 <sup>(2)</sup>			
		EWG insgesamt	7 500 <sup>(2)</sup>	



Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 in Tonnen
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Kalmar (illex)	Nordwestatlantik	NAFO-Unterabteilungen 3 + 4	Belgien	25 000 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich	25 000 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
		EWG insgesamt	25 000 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	

<sup>(1)</sup> Davon werden die Mengen abgezogen, die Fischereifahrzeuge aus der Gemeinschaft in denjenigen Teilen von NAFO-Unterabteilungen gefangen haben, welche unter nationale Fischereigerichtsbarkeit fallen.

<sup>(2)</sup> Den Mitgliedstaaten vorbehalten, die herkömmlicherweise in diesen Gewässern gefischt haben.

## ANHANG II

## Erforderliche Angaben im Fischereilogbuch

Information	Nummer
Name des Fischereifahrzeugs	01
Flaggenstaat	02
Registriernummer des Fischereifahrzeugs	03
Heimathafen	04
Arten der verwendeten Fanggeschirre (täglich einzutragen)	10
Art des Fanggeschirrs	2 (1)
Datum :	
— Tag	20
— Monat	21
— Jahr	22
Gebiet :	
— geographische Breite	31
— geographische Länge	32
— statistisches Gebiet	33
Anzahl der Hols innerhalb von 24 Stunden (2)	40
Anzahl der Stunden, in denen innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden mit dem Fanggeschirr gefischt wird (2)	41
Bezeichnung der Arten	2 (1)
Tägliche Fangmenge jeder Art (Tonnen Lebendgewicht)	50
Tägliche Fangmenge jeder Art, die für die menschliche Ernährung in Form von Fisch bestimmt ist	61
Tägliche Fangmenge jeder Art, die für die Verarbeitung zu Fischmehl bestimmt ist	62
Täglich zurückgeworfene Menge bei jeder Art	63
Ort(e) der Umladung	70
Zeitpunkt(e) der Umladung	71
Unterschrift des Kapitäns	80

(1) Die Nummer ist durch eine der Angaben im zweiten Teil dieses Anhangs zu ergänzen.

(2) Werden innerhalb desselben Zeitraums von 24 Stunden zwei oder mehr Arten von Fanggeschirren verwendet, so ist jede dieser Arten gesondert zu vermerken.

## FAO-Standardabkürzungen für die wichtigsten Fischarten

Abkürzungen	Arten	Abkürzungen	Arten
ALE	Alopa pseudoharengus	MEN	Brevoortia tyrannus
ARG	Glasauge	MIX	Mischarten
BUT	Butterfisch (Messerfisch)	MOL	Molluske
CAP	Lodde	PEL	Pelagische Fische (allgemein)
CAT	Gestreifter oder gefleckter Katfisch	PLA	Rauhe Scharbe, Doggerscharbe
COD	Kabeljau (Atlantik)	POK	Pollack
CRA	Kurzschwanzkrebs	RED	Rotbarsch, Goldbarsch (Atlantik)
CRU	Krebstiere	RNG	Grenadierfisch
DOG	Dornhai	SAL	Lachs (Atlantik)
FLW	Pseudopleuronectes americanus	SAU	Makrelenhecht (Atlantik)
FLX	Plattfische (allgemein)	SCA	Seemuscheln
GHL	Schwarzer Heilbutt	SHA	Haifisch, Hai
GRC	Kabeljau (Grönland)	SHR	Garnele, Krabbe
GRO	Grundfische (allgemein)	SKA	Rochen (allgemein)
HAD	Schellfisch	SQU	Kalmar
HAL	Heilbutt (Atlantik)	SWO	Schwertfisch
HER	Hering (Atlantik)	SWX	Alge, Tang
HKR	Roter Gabeldorsch	TUN	Thune, Thunfisch
HKS	Amerikanischer Seehecht	URC	Seeigel
HKW	Weißer Gabeldorsch	USK	Lumb, Brosme
INV	Schal- und Weichtiere (allgemein)	VFF	Finnfische (allgemein)
LOB	Amerikanischer Hummer	WIT	Rotzunge
MAC	Makrele (Atlantik)	YEL	Amerikanische Kliesche

## FAO-Standardabkürzungen für Fanggeschirre

Abkürzungen	Fanggeschirr
OTB	Grundschnetz (Seite oder Heck)
OTB 1	Grundschnetz (Seite)
OTB 2	Grundschnetz (Heck)
OTM	Treiberschnetz (Seite oder Heck)
OTM 1	Treiberschnetz (Seite)
OTM 2	Treiberschnetz (Heck)
PTB	Zweischiffgrundschnetz
PTM	Zweischifftreiberschnetz
—	Garnelenschleppnetz (jetzt in der Kategorie der Grundschnetze enthalten)
SDN	Dänisches Wadennetz
SSC	Schottisches Wadennetz
SPR	Zweischiffwadennetz
SB	Strandwade
PS	Ringwade
GN	Kiemennetz (allgemein)
GNS	Kiemennetz (stationär)
GND	Kiemennetz (treibend)
LL	Langleine (stationär oder treibend)
LLS	Langleine (stationär)
LLD	Langleine (treibend)
LHP	Handleine und Angelleine
LHM	Handleine und Angelleine (motorisiert)
LTL	Schleppangel
FIX	Falle (allgemein)
FPN	Unbedeckte Garnreuse
FPO	Bedeckte Fangkammer, Bügelreuse
FWR	Netzleitvorrichtung, Überlauftrand usw.
DRB	Schiffbagger
DRH	Handbagger (Zangen)
HAR	Harpune
MIS	Sonstige Vorrichtungen
NK	Unbekannte Fanggeschirre

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 501/87 DER KOMMISSION**

vom 19. Februar 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1579/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission <sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Februar 1987 fest-  
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	9,23	197,59
10.01 B II	Hartweizen	43,91	264,87 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	38,30	181,81 <sup>(3)</sup>
10.03	Gerste	36,57	189,48
10.04	Hafer	94,86	158,94
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	185,01 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
10.07 A	Buchweizen	36,57	129,27
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	36,57	155,47 <sup>(4)</sup>
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	22,48	183,58 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>
10.07 D I	Triticale	<sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>
10.07 D II	Anderes Getreide	36,57	64,37 <sup>(3)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	27,81	290,94
11.01 B	Mehl von Roggen	68,51	269,42
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	81,64	424,13
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	27,96	312,14

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

<sup>(8)</sup> Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 502/87 DER KOMMISSION**

vom 19. Februar 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-

ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Februar 1987 festge-  
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit  
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null  
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit  
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0,55
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 503/87 DER KOMMISSION**

vom 17. Februar 1987

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 hinsichtlich bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates  
vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-  
regelung<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1243/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten  
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79<sup>(3)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3980/86<sup>(4)</sup>, hat die  
Kommission die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit  
Ursprung in bestimmten Drittländern einer Gemein-  
schaftsüberwachung unterworfen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80<sup>(5)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3981/86<sup>(6)</sup>, hat die  
Kommission die Einfuhren von Baumwollgarnen (Kate-  
gorie 1) mit Ursprung in Ägypten auf der Basis einer

administrativen Zusammenarbeit zwischen der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen  
Republik Ägypten einem gemeinschaftlichen Überwa-  
chungssystem unterworfen.

Diese administrative Zusammenarbeit ist auf bestimmte  
andere Textilerzeugnisse (Kategorien 2, 4 und 20) mit  
Ursprung in Ägypten ausgedehnt worden. Daher muß die  
Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 entsprechend geändert  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 werden  
durch beiliegenden Anhang ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1987

*Für die Kommission*

Willy DE CLERCQ

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 9. 7. 1980, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 25.



## ANHANG

## „ANHANG I

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1987)	Warenbezeichnung	Einheiten
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen
2	55.09	55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpft Netzstoffe :	Tonnen
2 a)	55.09	55.09-06, 07, 08, 09, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	a) davon andere als roh oder gebleicht	
4	60.04 B I II a) b) c) IV a) 4 b) 1 aa) dd) 2 ee) c) 4 d) 1 aa) dd) ex 2 dd)  60.05 A II b) 4 mm) 11 22 33 44	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 39, 41, 50, 58, 69, 71, 79, 88               60.05-86, 87, 88, 89	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken	1 000 Stück
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, andere als aus Gewirken	Tonnen

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	<b>ORIGINAL</b>		2 <b>No</b>
	3 Quota year Année contingentaire		4 Category number Numéro de catégorie
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	<b>EXPORT LICENCE (Textile products)</b>		
	<b>LICENCE D'EXPORTATION (Produits textiles)</b>		
8 Place and date of shipment - Means of transport Lieu et date d'embarquement - Moyen de transport	6 Country of origin Pays d'origine		7 Country of destination Pays de destination
	9 Supplementary details Données supplémentaires		
10 Marks and numbers - Number and kind of packages - DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros - Nombre et nature des colis - DÉSIGNATION DES MARCHANDISES		11 Quantity (1) Quantité (1)	12 FOB Value (2) Valeur fob (2)
		13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY - VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limit established for the year shown in box No 3 in respect of the category shown in box No 4 by the provisions regulating trade in textile products with the European Economic Community. Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus ont été imputées sur la limite quantitative fixée pour l'année indiquée dans la case 3 pour la catégorie désignée dans la case 4 dans le cadre des dispositions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté économique européenne.	
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)		At - À ..... , on - le .....	
		(Signature)	(Stamp - Cachet)*

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight - Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.  
(2) In the currency of the sale contract - Dans la monnaie du contrat de vente.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 504/87 DER KOMMISSION**

vom 19. Februar 1987

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölssektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/86<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 415/86<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(10)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78<sup>(11)</sup> hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen

Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(12)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bieterern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 16. und 17. Februar 1987 von den Bieterern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölssektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 3.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	52,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A I b)	54,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A I c)	52,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A II a)	64,00 <sup>(2)</sup>
15.07 A II b)	82,00 <sup>(2)</sup>

- (<sup>1</sup>) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :
- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
  - b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg (<sup>\*</sup>), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
  - c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg (<sup>\*</sup>), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- (<sup>\*</sup>) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.
- (<sup>2</sup>) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :
- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
  - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.
- (<sup>3</sup>) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :
- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
  - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	11,88
07.03 A II	11,88
15.17 B I a)	27,00
15.17 B I b)	43,20
23.04 A II	4,16

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 505/87 DER KOMMISSION**

vom 19. Februar 1987

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 442/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Marokko**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 442/87 der Kommis-  
sion <sup>(3)</sup> ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
Clementinen mit Ursprung in Marokko eingeführt  
worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung  
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund  
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der  
Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Marokko  
geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 442/87  
erwähnte Betrag von 1,73 ECU wird durch den Betrag  
von 9,11 ECU ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 34.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 506/87 DER KOMMISSION****vom 19. Februar 1987****zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1475/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden  
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den  
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses  
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der  
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-  
preis und dem Angebotspreis ist ; dieser wird gemäß  
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kom-  
mission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-  
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-  
schaft aus dritten Ländern<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1527/73<sup>(4)</sup>, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen  
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die  
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu

anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen  
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein  
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen  
Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-  
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeug-  
nisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von  
geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln  
davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im  
Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der  
dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75  
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang  
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben  
Verordnung im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.



## ANHANG

## Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :</p> <p>I. entbeint :</p> <p>    b) von Truthühnern</p> <p>II. nicht entbeint :</p> <p>    g) andere</p>	<p>20,00</p> <p>40,00</p>	<p>Ursprung : Israel</p> <p>Ursprung : Ungarn</p>

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 507/87 DER KOMMISSION**

vom 19. Februar 1987

**zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden  
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den  
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses  
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der  
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-  
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß  
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommissi-  
on vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-  
betrages für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-  
schaft aus dritten Ländern <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1527/73 <sup>(4)</sup>, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen  
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die  
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu  
anomal niedrigen Preisen, die unter den von anderen  
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein  
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen  
Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68 <sup>(5)</sup>, werden die  
Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten  
Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und  
Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69 <sup>(6)</sup> werden  
die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten  
Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus  
Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70 <sup>(7)</sup> werden  
die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten  
Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen  
nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72 <sup>(8)</sup> werden  
die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten  
Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus  
Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75  
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang  
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben  
Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

## ANHANG

## Zusatzbeträge für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>A. Geflügel, unzerteilt :</p> <p>I. Hühner :</p> <p>a) gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständer, genannt „Hühner 83 v. H.“</p> <p>b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“</p> <p>c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“</p> <p>B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :</p> <p>II. nicht entbeint :</p> <p>a) Hälften oder Viertel :</p> <p>1. von Hühnern</p>	<p>10,00</p> <p>10,00</p> <p>10,00</p> <p>10,00</p>	<p>Ursprung : Ungarn</p> <p>Ursprung : Ungarn</p> <p>Ursprung : Ungarn</p> <p>Ursprung : Ungarn</p>

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 508/87 DER KOMMISSION**  
**vom 19. Februar 1987**  
**zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1475/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden  
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den  
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses  
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der  
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-  
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß  
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommissi-  
on vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-  
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-  
schaft aus dritten Ländern<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1527/73<sup>(4)</sup>, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen  
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die  
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu  
anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen  
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein  
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen  
Ländern ermittelt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

Gemäß den Verordnungen Nrn. 54/65/EWG<sup>(5)</sup>,  
183/66/EWG<sup>(6)</sup>, 765/67/EWG<sup>(7)</sup>, (EWG) Nr. 59/70<sup>(8)</sup>  
und (EWG) Nr. 2164/72<sup>(9)</sup> werden die Abschöpfungen  
für Einfuhren von Eiern in der Schale von Hausgeflügel  
mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, der Südafrika-  
nischen Republik, Australien, Rumänien und Bulgarien  
nicht um einen Zusatzbetrag erhöht, soweit es sich um  
Erzeugnisse handelt, die gemäß Artikel 4a der Verord-  
nung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-  
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in  
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG)  
Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat  
ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren  
Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt  
werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75  
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang  
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben  
Verordnung im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1987 in Kraft.

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

## ANHANG

## Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren	
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel:	ECU/100 Stück	Ursprung: Kanada Ursprung: Tschechoslowakei  Ursprung: Tschechoslowakei, Schweden oder Finnland	
		a) Bruteier (a):		
		1. von Truthühnern oder von Gänsen		8,00
		2. andere		4,50
		ECU/100 kg		
	b) andere	10,00		

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 509/87 DER KOMMISSION**

vom 19. Februar 1987

**zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 2. bis 8. Februar 1987 verlassen haben, erhoben werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates  
vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei  
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-  
rinder im Vereinigten Königreich<sup>(1)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 4049/86<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der  
Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungs-  
bestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene  
Schlachtrinder im Vereinigten Königreich<sup>(3)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86  
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich  
gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und  
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-  
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,  
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die  
diese Prämie gewährt wurde.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1695/86 werden die beim Verlassen des VereinigtenKönigreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-  
nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der  
Kommission festgesetzt.Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-  
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 2. bis  
8. Februar 1987 das Vereinigte Königreich verlassen  
haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung  
(EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge fest-  
gesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das  
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der  
Woche vom 2. bis 8. Februar 1987 verlassen haben,  
erhoben werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. Februar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 28.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

## ANHANG

**Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 2. bis 8. Februar 1987 verlassen haben, erhoben werden**

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren : 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt 4. andere : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	26,26474 21,01179 31,51769  21,01179 35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	21,01179 29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend : aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall : 11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett 22. andere	29,94180 21,01179

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 510/87 DER KOMMISSION**  
**vom 19. Februar 1987**  
**zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86<sup>(2)</sup>, insbe-  
 sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates  
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-  
 wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 3923/86<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates  
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-  
 nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-  
 menkerne<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1474/84<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz  
 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum  
 Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-  
 menkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit  
 den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86<sup>(7)</sup> und (EWG) Nr.  
 1458/86<sup>(8)</sup> festgesetzt.

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.  
 3776/86 der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die  
 Verordnung (EWG) Nr. 421/87<sup>(10)</sup>, festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1987/88 der Richtpreis für  
 Raps- und Rübsensamen noch nicht besteht, konnte der  
 für das Wirtschaftsjahr 1986/87 geltende Beihilfebetrug  
 im Falle der Festsetzung im voraus für den Monat Juli  
 1987 für Raps und Rübsen nur vorläufig aufgrund des  
 Richtpreises berechnet werden ; dieser Beihilfebetrug darf  
 daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu

bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für  
 das Wirtschaftsjahr 1987/88 bekannt sein wird.

Die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geschätzten Erzeu-  
 gungen an Raps- und Rübsensamen sind noch nicht fest-  
 gesetzt worden. Der Betrag um den der Beihilfebetrug  
 gegebenenfalls in Anwendung der Regelung der garanti-  
 erten Höchstmengen gemäß Artikel 27a der Verordnung  
 Nr. 136/66/EWG gekürzt wird, konnte also nicht  
 bestimmt werden. Die Beihilfebeträge dürfen daher nur  
 vorläufig angewandt werden und sind zu bestätigen oder  
 zu ändern, sobald die Auswirkungen der Regelung der  
 garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen  
 bekannt sind.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
 3776/86 genannten Modalitäten auf die Angaben, über  
 die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß  
 die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu  
 dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse  
 gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2681/83 der Kommission<sup>(11)</sup> sind in den Anhängen  
 festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14  
 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 und Artikel 12 der  
 Verordnung (EWG) Nr. 476/86 für in Spanien und  
 Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang  
 III festgesetzt.

(3) Der im Falle der Festsetzung im voraus für den  
 Monat Juli 1987 anzuwendende Beihilfebetrug für Raps  
 und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 20. Februar  
 1987 bestätigt oder geändert werden, um dem für das  
 Wirtschaftsjahr 1987/88 festgesetzten Richtpreis für diese  
 Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-  
 zung für den Monat Juli 1987 bei Raps- und Rübsen-  
 samen wird mit Wirkung vom 20. Februar 1987 bestätigt  
 oder geändert, um den Auswirkungen der Anwendung der  
 Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und  
 Rübsensamen gegebenenfalls Rechnung zu tragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 27. 12. 1986, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 25.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 11. 12. 1986, S. 34.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 14. 2. 1987, S. 29.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

## ANHANG I

## Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat (¹)
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>						
— Spanien	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	36,482	36,604	37,096	36,689	36,695	32,569
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	87,89	88,21	89,39	88,54	88,55	78,99
— Niederlande (hfl)	99,03	99,39	100,71	99,74	99,76	88,95
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 704,03	1 709,57	1 732,63	1 712,83	1 713,11	1 515,54
— Frankreich (ffrs)	250,34	250,95	254,24	250,67	250,72	221,90
— Dänemark (dkr)	307,73	308,66	312,86	309,26	309,31	273,74
— Irland (Ir £)	27,482	27,546	27,929	27,438	27,443	24,119
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,209	20,208	20,516	20,177	20,182	17,456
— Italien (Lit)	54 761	54 907	55 556	54 996	55 005	48 425
— Griechenland (Dr)	3 570,75	3 545,37	3 579,17	3 496,45	3 497,49	2 931,87
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 288,63	4 299,88	4 371,54	4 279,14	4 280,13	3 671,16
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 185,30	5 189,19	5 235,04	5 151,75	5 152,84	4 482,53

(¹) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

## ANHANG II

## Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat <sup>(1)</sup>
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>						
— Spanien	1,860	1,860	1,860	1,860	1,860	1,860
— Portugal	1,250	1,250	1,250	1,250	1,250	1,250
— Andere Mitgliedstaaten	37,732	37,854	38,346	37,939	37,945	33,819
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>						
<b>a) Samen, geerntet und verarbeitet in:</b>						
— Deutschland (DM)	90,88	91,19	92,38	91,52	91,54	81,97
— Niederlande (hfl)	102,40	102,75	104,08	103,11	103,12	92,31
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 762,62	1 768,17	1 791,22	1 771,42	1 771,70	1 574,14
— Frankreich (ffrs)	259,22	259,83	263,12	259,55	259,60	230,78
— Dänemark (dkr)	318,41	319,34	323,54	319,94	320,00	284,42
— Irland (Ir £)	28,460	28,525	28,907	28,416	28,422	25,098
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,993	20,992	21,300	20,961	20,966	18,240
— Italien (Lit)	56 685	56 831	57 480	56 920	56 930	50 350
— Griechenland (Dr)	3 716,59	3 691,22	3 725,02	3 642,30	3 643,34	3 077,71
<b>b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>						
— in Spanien (Pta)	271,19	271,19	271,19	271,19	271,19	271,19
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 470,88	4 482,13	4 553,79	4 461,39	4 462,38	3 853,41
<b>c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b>						
— in Portugal (Esc)	189,77	189,77	189,77	189,77	189,77	189,77
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 375,07	5 378,96	5 424,81	5 341,52	5 342,61	4 672,30

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

## ANHANG III

## Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>					
— Spanien	1,720	1,720	1,720	1,720	1,720
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	42,142	42,812	42,100	42,179	42,179
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>					
<b>a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):</b>					
— Deutschland (DM)	101,62	103,21	101,58	101,86	101,86
— Niederlande (hfl)	114,50	116,29	114,44	114,75	114,75
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 967,78	1 999,22	1 965,52	1 968,60	1 968,60
— Frankreich (ffrs)	288,27	293,08	287,29	287,42	287,42
— Dänemark (dkr)	355,07	360,82	354,52	355,22	355,22
— Irland (Ir £)	31,635	32,165	31,547	31,445	31,445
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	23,068	23,504	22,911	22,977	22,977
— Italien (Lit)	63 113	64 151	62 842	63 111	63 111
— Griechenland (Dr)	4 053,57	4 111,92	3 960,24	3 958,83	3 958,83
<b>b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>					
— in Spanien (Pta)	250,77	250,77	250,77	250,77	250,77
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 022,92	4 121,98	4 005,73	3 986,78	3 986,78
<b>c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b>					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 610,63	6 712,46	6 542,63	6 545,60	6 545,60
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 396,12	6 494,64	6 330,32	6 333,20	6 333,20
<b>3. Ausgleichsbeihilfen:</b>					
— für Spanien (Pta)	3 970,73	4 072,83	3 958,32	3 940,46	3 940,46
— für Portugal (Esc)	6 363,89	6 464,28	6 301,04	6 304,58	6 304,58

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0335380 zu multiplizieren.

## ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
DM	2,061950	2,056710	2,050680	2,045650	2,045650	2,030290
hfl	2,327110	2,323540	2,319460	2,315420	2,315420	2,304010
bfrs/lfrs	42,686300	42,704500	42,733300	42,743600	42,743600	42,790800
ffrs	6,864100	6,872710	6,882680	6,892890	6,892890	6,924390
dkr	7,789750	7,810730	7,833210	7,851100	7,851100	7,913490
Ir £	0,775184	0,779139	0,783658	0,787594	0,787594	0,796912
£ Stg.	0,744432	0,746556	0,748980	0,751039	0,751039	0,757023
Lit	1 467,87	1 471,06	1 475,09	1 478,54	1 478,54	1 489,13
Dr	151,61000	153,74100	155,79900	157,70500	157,70500	164,38200
Esc	160,31500	161,84400	163,03600	164,19000	164,19000	167,51000
Pta	145,60900	146,20600	146,89400	147,43600	147,43600	149,22900

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 511/87 DER KOMMISSION**

vom 19. Februar 1987

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 229/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohrzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 2051/86 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 498/87 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohrzucker der  
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 19. 2. 1987, S. 26.

**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-  
abschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker**

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	51,12 43,41 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-  
führten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 512/87 DER KOMMISSION**  
**vom 19. Februar 1987**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1449/86<sup>(4)</sup> insbesondere auf Artikel 12  
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom  
 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und  
 die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
 denden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, insbesondere auf  
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,  
 in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 282/87 der Kommission<sup>(6)</sup>,  
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
 466/87<sup>(7)</sup>, festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1588/86 des Rates<sup>(8)</sup> ist die  
 Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(9)</sup> betreffend  
 die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen  
 Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregel-  
 ung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der  
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
 sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-  
 kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der  
 während des bestimmten Zeitraums für die  
 Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
 hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
 vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Februar 1987 festge-  
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-  
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um  
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.  
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung  
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(10)</sup> die zur Zeit  
 geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu  
 dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75,  
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
 1588/86, unterliegen und im Anhang der geänderten  
 Verordnung (EWG) Nr. 282/87 festgesetzt sind, zu erhe-  
 benden Abschöpfungen werden wie im Anhang ange-  
 geben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 30. 1. 1987, S. 18.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 14. 2. 1987, S. 43.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.  
<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.02 A II (2)	333,24	327,20
11.02 B II b) (2)	244,79	241,77
11.02 C II (2)	293,87	290,85
11.02 D II (2)	188,44	185,42
11.02 E II b) (2)	333,24	327,20
11.02 F II (2)	333,24	327,20

(2) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 513/87 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1987

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla	121,00
	— der Zone II b)	127,00
	— den anderen Drittländern	—
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	15,00 <sup>(3)</sup>
	— den anderen Drittländern	20,00 <sup>(3)</sup>
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00
	— den anderen Drittländern	10,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla	125,00
	— der Zone II b)	129,00
	— den anderen Drittländern	20,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	10,00
	— der Zone I, der Zone V, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln	20,00
	— den anderen Drittländern	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	178,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	178,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	156,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	144,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	133,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	118,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	178,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	178,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	178,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	178,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen für Ausfuhren nach :	
	— Algerien :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 <sup>(1)</sup>	383,50 <sup>(2)</sup>
	— den anderen Drittländern :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 <sup>(1)</sup>	345,00 <sup>(2)</sup>
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 <sup>(2)</sup>	324,00 <sup>(2)</sup>
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	291,00 <sup>(2)</sup>
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	275,00 <sup>(2)</sup>
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	178,00

<sup>(1)</sup> Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

<sup>(2)</sup> Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

<sup>(3)</sup> Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

*NB.* Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1987

über die Liste der Betriebe in Chile, die für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind

(87/124/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/469/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Genehmigung zur Ausfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Anforderungen genügen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Bei einer ersten Besichtigung war befunden worden, daß kein Betrieb in Chile den Anforderungen genügt.

Eine neuerliche Besichtigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 86/474/EWG der Kommission vom 11. September 1986 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern<sup>(3)</sup> hat ergeben, daß der Stand der Hygiene in einem Betrieb verbessert worden ist und nunmehr als befriedigend betrachtet werden kann.

Dieser Betrieb kann daher in ein Verzeichnis der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassenen Betriebe aufgenommen werden.

Die Einfuhr frischen Fleisches aus dem im Anhang aufgeführten Betrieb bleibt zudem den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemeinen Vertragsbestim-

mungen unterworfen ; insbesondere unterliegt die Einfuhr aus Drittländern und das Verbringen in andere Mitgliedstaaten von bestimmten Kategorien Fleisch, wie z.B. von Fleisch, das Rückstände von bestimmten Substanzen enthält, harmonisierten Regeln der Gemeinschaft, die noch nicht voll umgesetzt worden sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

1. Der im Anhang genannte Betrieb in Chile ist für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft im Sinne des genannten Anhangs zugelassen.

2. Die aus den Betrieben im Anhang stammenden Einfuhrwaren unterliegen auch weiterhin den im Veterinärbereich erlassenen Gemeinschaftsvorschriften.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr frischen Fleisches aus anderen als den im Anhang angegebenen Betrieben.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 15. Januar 1987.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 279 vom 30. 9. 1986, S. 55.

*ANHANG***LISTE DER BETRIEBE**

Veterinär- kontrollnummer	Betrieb	Anschrift
------------------------------	---------	-----------

**SCHAFFLEISCH****Schlachthof**

1	Frigorífico Cuerilán, SA	Punta Arenas
---	--------------------------	--------------

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1987

**über die Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und  
Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch**

(87/125/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates  
vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirt-  
schaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaft-  
lichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in  
den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazi-  
fischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und  
Gebieten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG)  
Nr. 73/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der  
Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen  
Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen  
für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3815/85<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz  
6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 sieht die Möglichkeit  
vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrli-  
zenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im  
Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland  
vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Januar 1987 eingereichten, in Fleisch  
ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer  
Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b)  
der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana,  
Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende  
Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfü-  
gbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlicenzen für  
die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für  
welche ab dem 1. Februar 1987 Lizenzen im Rahmen der  
Gesamt mengen von 30 000 Tonnen, zu der gegebenen-  
falls automatisch die zusätzliche Menge von 8 100  
Tonnen hinzukommt, gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3  
der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 beantragt werden  
können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß  
mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie

72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur  
Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher  
Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und  
von frischem Fleisch aus Drittländern<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Richtlinie 86/469/EWG<sup>(6)</sup>, beeinträchtigt  
wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am  
21. Januar 1987 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im  
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende  
Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in  
entbeintem Fleisch, Einfuhrlicenzen für die angegebenen  
Mengen und Ursprungsländer aus :

1. Deutschland :
  - 250 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
  - 230 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
  - 10 Tonnen mit Ursprung in Botsuana ;
2. Vereinigtes Königreich :
  - 200 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe.

### Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6  
Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in  
den ersten zehn Tagen des Monats Februar 1987 für  
folgende Mengen entbeinten Rindfleischs gestellt  
werden :

— Botsuana :	18 906 Tonnen,
— Kenia :	142 Tonnen,
— Madagaskar :	7 579 Tonnen,
— Swasiland :	3 133 Tonnen,
— Simbabwe :	7 650 Tonnen.

### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten mit  
Ausnahme von Portugal gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 13. 1. 1987, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1987

**über die zwischen dem 1. und 10. Januar 1987 für Milch und Milcherzeugnisse  
im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus beantragten Lizenzen**

(87/126/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der  
Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungs-  
bestimmungen zum ergänzenden Handelsmecha-  
nismus<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3866/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der  
Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungs-  
bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus  
für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte  
Milcherzeugnisse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 3952/86<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3  
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 3 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 574/86 hat die Kommission für den  
Zeitraum vom 1. bis 10. Januar 1987 Mitteilung von den  
EHM-Lizenzanträgen für Milch und Milcherzeugnisse  
erhalten. Für die Genehmigung dieser Anträge sind die  
erforderlichen Vorschriften zu erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. bis 10. Januar 1987 einge-  
reichten und der Kommission mitgeteilten EHM-Lizenz-  
anträge werden für die dort aufgeführten Mengen, multi-  
pliziert mit dem nachstehend angegebenen Koeffizienten,  
betreffend die folgenden Erzeugnisse und die in Artikel 2  
der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Kategorien  
genehmigt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Koeffizient
ex 04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von 3 l oder weniger	0,49921
	— andere	1,00
04.03	Butter	0,08043
ex 04.04	Käse :	
	— Kategorie 1 : Emmentaler, Greyerzer	0,04288
	— Kategorie 2 : Roquefort	0,00590
	— Kategorie 3 : Käse mit Schimmelbildung im Teig	0,02407
	— Kategorie 4 : Schmelzkäse	0,00269
	— Kategorie 5 : Parmigiano Reggiano, Grana Padano	0,39481
	— Kategorie 6 : Havarti (Fettgehalt : 60 Gewichtshundertteile)	0,00518
	— Kategorie 7 : Edamer in Kugelform, Gouda	0,01134
	— Kategorie 8 : Weichkäse aus Kuhmilch	0,00454
	— Kategorie 9 : Cheddar, Chester	0,03912
	— Kategorie 10 : Andere	0,01306

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 49.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 19. Januar 1987

**zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3795/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung einer Partie Butteroil als Nahrungsmittelhilfe**

(87/127/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3795/86 der Kommission vom 12. Dezember 1986 über die Lieferung einer Partie Butteroil als Nahrungsmittelhilfe <sup>(3)</sup> wurde die Lieferung von 200 Tonnen Butteroil an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 <sup>(5)</sup>, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3795/86 eröffnete Ausschreibung zugrunde zulegen sind, werden wie folgt festgesetzt :

Partie A : 97 151 ECU (VK).

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 13. 12. 1986, S. 9.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1987

**zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3726/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe**

(87/128/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3726/86 der Kommission vom 5. Dezember 1986 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe <sup>(3)</sup> wurde die Lieferung von 4 100 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 <sup>(5)</sup>, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3726/86 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

- Partie A : 878 349 ECU (D),  
880 440 ECU (D),  
882 531 ECU (D),  
896 551 ECU (B),  
887 691 ECU (D),
- Partie B : 2 857 203 ECU (D).

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 344 vom 6. 12. 1986, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 19. Januar 1987

**über die zwischen dem 1. und 12. Januar 1987 im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus für Getreide beantragten Lizenzen**

(87/129/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der  
Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungs-  
bestimmungen zum ergänzenden Handelsmecha-  
nismus <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3866/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 der Kom-  
mission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung des  
ergänzenden Handelsmechanismus auf Einfuhren von  
backfähigem Weichweizen aus der Gemeinschaft in ihrer  
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach  
Spanien <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3592/86 <sup>(4)</sup>, dürfen EHM-Lizenzen innerhalb eines  
Monats nur für eine Menge erteilt werden, die 50 % der  
Zielmenge nicht übersteigt.Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
574/86 wurden der Kommission für den Zeitraum vom 1.  
bis 12. Januar 1987 gültige EHM-Lizenzanträge für dieEinfuhr von backfähigem Weichweizen in Spanien mitge-  
teilt. Für die Genehmigung dieser Anträge sollten die  
erforderlichen Vorschriften erlassen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Zeitraum vom 1. bis 12. Januar 1987 einge-  
reichten und der Kommission mitgeteilten EHM-  
Lizenzanträge für backfähigen Weichweizen der Tarif-  
stelle 10.01 B I werden für die in den Anträgen angege-  
benen und mit dem Koeffizienten 0,17368 % multipli-  
zierten Mengen genehmigt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 33.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 16.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 19.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1987

betreffend die in den ersten zehn Tagen von Januar 1987 gestellten EHM-Lizenzanträge im Sektor Rindfleisch

(87/130/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2297/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3866/86<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 schreibt die Anwendung der EHM-Lizenzen vor, damit die Handelsmengen bestimmter Erzeugnisse nicht die Mengen übersteigen, die die Beitrittsakte und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3955/86 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor<sup>(5)</sup> vorsehen. Die Kommission hat deshalb gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 zu entscheiden, ob die EHM-Lizenzen für alle beantragten Mengen, einen Teil davon oder für keine der beantragten Mengen erteilt werden können.

Eine Prüfung der verfügbaren Mengen und in den ersten zehn Tagen von Januar 1987 gestellten Lizenzanträge

ergibt, daß Lizenzen für die bei bestimmten Erzeugnissen beantragten Mengen und bei anderen Erzeugnissen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen erteilt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Für die in den ersten zehn Tagen von Januar 1987 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen

- a) für die beantragten Mengen der nachstehenden Erzeugnisse erteilt :
  - gefrorenes Rindfleisch und Nebenerzeugnisse der Schlachtung von Rindern ;
- b) bis zu dem für die nachstehenden Erzeugnisse angegebenen Prozentsatz erteilt :
  - lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und Tiere für Corridas : 0,476 % ;
  - frisches oder gekühltes Rindfleisch : 0,181 %.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1986, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 33.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 55.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1987

### zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in den Niederlanden

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(87/131/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/86<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 bestimmt, daß die Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Wege einer Schätzung des Muskelfleischgehalts nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, zu erfolgen hat. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, daß ihr statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper<sup>(5)</sup> festgelegt worden.

Die Regierung der Niederlande hat bei der Kommission die Zulassung eines Einstufungsverfahrens für Schweineschlachtkörper beantragt und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 geforderten Einzelheiten vorgelegt. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß die Bedingungen für die Zulassung des besagten Einstufungsverfahrens erfüllt sind.

Es sollten keine Änderungen des Gerätes oder des Verfahrens der Einstufung zugelassen werden dürfen, es sei denn infolge einer neuen, aufgrund der gewonnenen Erfahrungen ergangenen Entscheidung der Kommission.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Als einziges Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper in den Niederlanden wird die Verwendung des „Hennessy Grading Probe (HGP2)“ genannten Gerätes zugelassen.

(2) Das Gerät ist mit einer Sonde von 5,95 mm Durchmesser (und von 6,3 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit einer Photodiode (LED Siemens des Typs LYU 260 E-O und Photodetektor des Typs 58 MR) und einem Meßbereich von 0 bis 120 mm ausgestattet. Die Meßwerte werden vom HGP2 selbst sowie von einem mit diesem verbundenen Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.

(3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet :

$$\hat{y} = 61,33 - 0,76x_1 + 0,10x_2,$$

wobei

$\hat{y}$  = Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

$x_1$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Trennlinie des Schlachtkörpers auf der Höhe zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

$x_2$  = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an gleicher Stelle wie  $x_1$  gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.

#### *Artikel 2*

Eine Änderung des Gerätes oder des Schätzverfahrens ist nicht zulässig.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.

*Artikel 3*

Brüssel, den 26. Januar 1987

Die Zulassung des genannten Einstufungsverfahrens kann widerrufen werden.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 26. Januar 1987

**zur Annahme der von einigen Regionen Italiens ausgearbeiteten Sonderprogramme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 durch Frost geschädigten Olivenhaine gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(87/132/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine <sup>(1)</sup>,

in Erwägung folgender Gründe :

Am 12. September und 8. Oktober 1986 hat die italienische Regierung der Kommission mit einer befürwortenden Stellungnahme die Sonderprogramme zur Wiederherstellung und Umstellung der in den Regionen Toskana, Latium, Umbrien und Ligurien durch Frost geschädigten Olivenhaine übermittelt.

Diese Programme enthalten alle in Artikel 2 Absatz 1 der obigen Verordnung geforderten Angaben.

Außerdem wurden die von der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 3 der obigen Verordnung geforderten Änderungen und Ergänzungen zu den Programmen übermittelt.

Laut Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung muß die Laufzeit der einzelnen Programme der Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme entsprechen.

Die italienische Regierung hat die ergänzende Finanzierung der in der obigen Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nachdrücklich zugesagt.

Die zusätzliche Beihilfe zur Wiederherstellung oder Umstellung, die vom EAGFL teilweise erstattet wird, muß sich auf dieselben Olivenhaine beziehen, die im Rahmen der Gemeinschaftsbeihilfe zur Wiederherstellung oder Umstellung beihilfefähig sind.

Am 31. Oktober 1986 hat die italienische Regierung mitgeteilt, daß der für die vier Programme vom EAGFL zu übernehmende Beihilfebetrug den in Artikel 5 Absatz

4 der obigen Verordnung festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreitet.

Gemäß Artikel 6 der obigen Verordnung ist über den Ablauf des Programms regelmäßig Bericht zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL wurde zu den finanziellen Aspekten gehört.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die von den Regionen Toskana, Latium, Umbrien und Ligurien vorgelegten Sonderprogramme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 durch Frost geschädigten Olivenhaine, die die italienische Regierung am 12. September und 8. Oktober 1986 übermittelt hat, und die dazugehörigen Änderungen und Ergänzungen entsprechen der Verordnung (EWG) Nr. 1654/86.

*Artikel 2*

Auf der Grundlage der Kurzberichte über die durchgeführten, laufenden und vorgesehenen Maßnahmen wird die italienische Regierung der Kommission regelmäßig einen Jahresbericht sowie eine tabellarische Übersicht, gemäß dem Anhang, über die Durchführung der Programme in den betreffenden Regionen vorlegen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 13.

## ANHANG

ÜBERSICHT ÜBER DEN STAND DER DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/86 IN DER REGION ...  
Jahr ...

Code	Art der Intervention	Zahl der begünstigten Unternehmen <sup>(1)</sup>		Anzahl der betroffenen Bäume		Fläche (in ha)		Beihilfebetrag zu Lasten des Staates oder der Region		Beihilfebetrag zu Lasten des EAGFL		Anmerkung
		Begünstigt	Vorgesehen	Begünstigt	Vorgesehen	Begünstigt	Vorgesehen	Bereits gewährt	Vorgesehen	Bereits beantragt	Zu beantragen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A 1	Vollständige Wiederherstellung			—	—	—	—					
A 2	Teilweise Wiederherstellung			—	—	—	—					
A 3	Stammschnitt an der Basis			—	—	—	—					
A 4	Atschnitt			—	—	—	—					
B 1	Umstellung			—	—	—	—					
C 1	Ergänzende Beihilfe zur Wiederherstellung (5 Jahre)			—	—	—	—					
C 2	Ergänzende Beihilfe zur Wiederherstellung (3 Jahre)			—	—	—	—					
C 3	Ergänzende Beihilfe für die Umstellung auf Jahreskulturen			—	—	—	—					
C 4	Ergänzende Beihilfe für die Umstellung auf Mehrjahreskulturen			—	—	—	—					
	Insgesamt											

(<sup>1</sup>) Die Zahlenangabe umfasst auch Betriebe, die mehrere Beihilfen empfangen.



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 28. Januar 1987

**betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3832/86 für Milch und Milcherzeugnisse beantragten Lizenzen des ergänzenden Handelsmechanismus**

(87/133/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der  
Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungs-  
bestimmungen zum ergänzenden Handelsmecha-  
nismus<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3866/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3832/86 der Kommission<sup>(3)</sup> betrifft die Überschreitung der Zielmenge und des Richtplafonds des Jahres 1986 für die Einfuhr von Butter nach Spanien im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus. Die Einfuhren dürfen sich nur auf Butter erstrecken, die gemäß den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 262/79<sup>(4)</sup> und (EWG) Nr. 2409/86<sup>(5)</sup> zugeteilt oder verkauft wurde oder für die Beihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission<sup>(6)</sup> gewährt wurde. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/86 wurden der Kommission die

Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für Milch und Milcherzeugnisse mitgeteilt. Es sind jetzt die Bestimmungen zu erlassen, die bezüglich der Annahme dieser Anträge erforderlich sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3832/86 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen werden für die darin angegebenen, mit dem Koeffizienten 0,075 multiplizierten Mengen angenommen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Januar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 33.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 356 vom 17. 12. 1986, S. 10.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29.

(<sup>6</sup>) ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 30. Januar 1987

**zur Änderung der Entscheidung 86/269/EWG über Betriebe in Kanada, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches zulassen können**

(87/134/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom  
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher  
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern  
und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittlän-  
dern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
86/469/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Genehmigung zur Ausfuhr frischen Fleisches in  
die Gemeinschaft zu erhalten, müssen die in Drittländern  
gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Vor-  
aussetzungen entsprechen, die in der Richtlinie  
72/462/EWG festgelegt sind.Kanada hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie  
72/462/EWG eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur  
Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.Nach einer von der Gemeinschaft durchgeführten Besich-  
tigung an Ort und Stelle wurden die Mitgliedstaaten mit  
der Entscheidung 86/269/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>  
ermächtigt, die Einfuhr frischen Fleisches aus bestimmten  
kanadischen Betrieben bis zum 31. Januar 1987 fortzu-  
setzen.Während dieses Übergangszeitraums sollten die Betriebe  
noch auf der Grundlage zusätzlicher Erkundungen zu  
ihren hygienischen Verhältnissen und ihren Möglich-keiten rascher Anpassung an die Gemeinschaftsregelung  
überprüft werden.

Diese zusätzliche Überprüfung hat stattgefunden.

Seither hat der Rat die anzuwendenden Vorschriften  
geändert, und diese neuen Vorschriften treten am  
30. April 1987 in Kraft.Es ist somit angebracht, die Übergangsbestimmungen bis  
zu einem Zeitpunkt zu verlängern, der dem Datum des  
Inkrafttretens der neuen Vorschriften der Gemeinschaft  
entspricht.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das Datum „31. Januar 1987“ in Artikel 1 der Entschei-  
dung 86/269/EWG wird durch „29. April 1987“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 58.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 zur Anpassung bestimmter Verordnungen im Weinsektor infolge des Beitritts Spaniens und Portugals**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 48 vom 26. Februar 1986)*

Seite 13, Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz :

*anstatt:* „Die im ersten Unterabsatz genannten traditionellen spezifischen Begriffe, außer den im vierten Gedankenstrich genannten...“,

*muß es heißen:* „Die im ersten Unterabsatz genannten traditionellen spezifischen Begriffe, außer den im ersten und vierten Gedankenstrich genannten...“.

---

**Berichtigung der Richtlinie 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 225 vom 12. August 1986)*

Seite 41, Artikel 2 Absatz 1 vierte Zeile :

*anstatt:* „... unbeständig ...“,

*muß es heißen:* „... unselbständig ...“.

---